

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/20 20b83/98i

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.05.1998

Norm

ZPO §14 Bd ZPO §20 I KHVG 1994 §28

Rechtssatz

Der Versicherte, der dem Rechtsstreit auf Seiten der beklagten Haftpflichtversicherung als (streitgenössischer) Nebenintervenient beitritt, kann rechtswirksam eine Aufrechnungseinrede erheben. Denn gemäß § 26 KHVG 1994 besteht zwischen der beklagten Haftpflichtversicherung und dem als Nebenintervenienten beigetretenen Versicherten ein Gesamtschuldverhältnis, weshalb auch der Versicherer befreit wird, wenn der Versicherte mit einer eigenen Gegenforderung aufrechnet.

Entscheidungstexte

2 Ob 83/98i
Entscheidungstext OGH 20.05.1998 2 Ob 83/98i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110019

Dokumentnummer

JJR_19980520_OGH0002_0020OB00083_98I0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at